

# § 2 Oö. KlAV

Oö. KlAV - Oö. Klimaanlageverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.05.2021

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Klimaanlage sind von der verfügbaren Person wiederkehrend überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfbericht gemäß Anlage festzuhalten, der bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und der Behörde und der bzw. dem jeweiligen Überprüfungsberechtigten auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Überprüfungen von Klimaanlage dürfen nur von Überprüfungsberechtigten im Sinn des § 31a Abs. 5 Oö. LuftREnTG vorgenommen werden.

In Kraft seit 01.12.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)